

Dieser Text ist eine provisorische Fassung.  
Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter  
[www.bundesrecht.admin.ch](http://www.bundesrecht.admin.ch) veröffentlicht werden wird.



# Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation der Armee (Armeeeorganisation, AO)

## Änderung vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

### I

Die Armeeeorganisation vom 18. März 2016<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 2 Bst. b Ziff. 2, 5 und 7, c und c<sup>bis</sup>*

Die Armee gliedert sich in:

- b. das Kommando Operationen, einschliesslich:
  - 2. des Heeres, einschliesslich dreier mechanisierter Brigaden,
  - 5. der Luftwaffe, einschliesslich einer Flieger-Brigade und einer Bodlufv-Brigade,
  - 7. des Kommandos Spezialkräfte.
- c. die Logistikkbasis der Armee, einschliesslich einer Logistikbrigade und eines Bereichs Sanität;
- c.<sup>bis</sup> das Kommando Cyber, einschliesslich einer Führungsunterstützungsbrigade;

*Art. 6a* Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Der Bundesrat führt nach Inkrafttreten der Änderung vom ... das Kommando Cyber nach einer Übergangsperiode von längstens zwei Jahren ein.

### II

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Änderung vom ... des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995 in Kraft.

<sup>1</sup> BBl 2020 ...  
<sup>2</sup> SR 513.1

